

# KANALORDNUNG 2010

der Marktgemeinde Lustenau vom 10.06.2010, idF des Beschlusses vom 05.11.2015

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat mit Beschluss vom 10.06.2010 bzw Änderung vom 05.11.2015 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989 idgF, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004, verordnet:

## (1) Abschnitt

### Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

#### § 1

#### Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

#### § 2

#### Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
  - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
  - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
  - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle und offene Entwässerungsgräben (Vorfluter) für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

### § 3

#### **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

- (1) Soweit nach § 4 Abs 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem Anschlussnehmer nach Abs 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit keine Anschlusspflicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht möglich ist. Grundsätzlich sind diese Wässer auf eigenem Grund zu versickern, wenn dadurch Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden.
- (5) Ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, ist eine Retention (Zwischenspeichern des Wassers und gedrosseltes Entwässern in den Kanal/Vorfluter) des Niederschlagswassers notwendig. Dabei ist das Retentionsvolumen für einen 15-minütigen Starkregen mit 150l/s\*ha zu dimensionieren. Der gedrosselte Ablauf darf max. 10l/s\*ha betragen.

### § 4

#### **Beschaffenheit, Vorbehandlung und zeitlicher Anfall der Abwässer**

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - (a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - (b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
  - (c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
  - (a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch, Öle, Fette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Maische, Lösungsmittel, Farben udgl;

- (b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen (zB Sand, Asche oder Textilien, Katzenstreu, Hygieneartikel, Holz, Steine usw);
- (c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe (zB Benzin, Lösungsmittel);
- (d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- (e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- (f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.

Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen darf nicht in Mischwasser- oder Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Ableitung dieser Abwässer hat in Absprache mit der Marktgemeinde Lustenau zu erfolgen. Zur Vermeidung einer Sandeinbringung in das Kanalnetz ist ein Sandabsetzbecken zwingend erforderlich.

Falls es aufgrund von Einleitungen gem Punkt (2) und/oder (3) zu Verstopfungen oder Schäden im Kanalsystem kommt, haftet der Verursacher für deren Behebung, sowie für die damit verbundenen Folgekosten (Schäden Dritter).

Der Anschluss von Abfallzerkleinern ist strengstens verboten.

## § 5

### Errichtung, Erhaltung und Wartung von Anlagen

- (1) Die Schnittstelle zwischen öffentlichem Kanal und dem privaten Kanal (Hausanschluss) liegt grundsätzlich bei der Anschlussstelle (Schacht oder Stutzen) gemäß genehmigtem Projekt (Ausführungsplan).
- (2) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 2503 in den jeweils gültigen Fassungen so herzustellen, dass sie dicht sind. Die Dichtheit des Kanals von der Mauerdurchführung bis zur öffentlichen Anschlussstelle gemäß (1) ist durch eine Dichtheitsprüfung (gem ÖNORM B 2503/EN1610) durch ein befugtes Unternehmen nachzuweisen. Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 vH (‰) zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen. Für Abwasserdruckleitungen können auch kleinere Durchmesser gewählt werden.
- (3) Sämtliche Anlagenteile des Hausanschlusses müssen durch die Gemeinde kontrolliert werden. Die Kontrolle erfolgt anhand der Pläne und der Ausführungsskizzen, welche vorliegen müssen. Alle Leitungsteile (Abzweiger, Anschlüsse, Rohre, etc) dürfen erst nach den erforderlichen Kontrollen zugedeckt werden.
- (4) Kanäle für Regenwasser, die direkt in einen Vorfluter münden sind bezüglich des Durchmesser nur die hydraulischen Erfordernisse maßgebend (aber Minimum DN 100).
- (5) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke bzw Gebäude (Bauwerke und befestigte Flächen) hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

- (6) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden statischen Belastung standhalten. Die Mindestdurchmesser von Schächten dürfen bis 80 cm Tiefe 60cm und über 80 cm Tiefe 100 cm nicht unterschreiten.
- (7) Sämtliche Schächte und sonstigen Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Das Überdecken von Schächten ist ausnahmslos untersagt. Bei nachträglicher Veränderung der Geländehöhe müssen die Deckel vom Grundeigentümer wieder auf das neue Geländeniveau (zB mittels Schachtringen) angepasst werden.
- (8) Schrämm-, Bohr- und Schneidearbeiten für Rohranschlüsse an gemeindeeigenen Schächten und Leitungen sind verboten.
- (9) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (10) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dergleichen getroffen.
- (11) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Kanalsole des Anschlusschachtes zu erfolgen. Keinesfalls darf in öffentliche Kanalrohre (zwischen 2 Schächten) angeschlossen werden.
- (12) Erfolgt die Einleitung von Niederschlagswasser in einen offenen Entwässerungsgraben (Vorfluter), hat dies ausschließlich über ein sohnnahe, böschungsgleiches Auslaufbauwerk zu erfolgen (Sohlschale, Muldenstein udgl). Der Abflussquerschnitt solcher Gräben darf nicht verändert werden (zB durch Einbauten, Bepflanzungen, Ablagerungen).
- (13) Versickerungen ohne Filteraufbau direkt in den Grundwasserkörper sind unzulässig. Versickerungsanlagen sind nach ÖNORM 2506/1 bzw dem Leitfaden für den Wohnbau „Entsiegeln und Versickern“ der VlbG Landesregierung zu erstellen.
- (14) Eine Ableitung von Niederschlagswässern quer über eine Straße bzw Fahrbahn ist nicht erlaubt.
- (15) Zugänglichkeit zu offenen Gerinnen: Für die Durchführung von Wartungsarbeiten an offenen Gerinnen ist ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang der Böschungskante von Bepflanzungen, Bebauungen und Ablagerungen freizuhalten. Der uneingeschränkte Zugang für die Instandhaltung und Wartung des Gerinnes muss jederzeit gewährleistet sein

- (16) Spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Anschlusses und vor der Einleitung von Abwasser an die Ortskanalisation ist ein Kanalbestandsplan mit Querschnitt, Länge, Tiefenlage, Gefälle und Art der verwendeten Werkstoffe der Gemeinde vorzulegen (nach § 5, Abs 2 des Kanalisationsgesetzes). Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Protokoll der Dichtheitsprüfung abzuliefern. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung von bestehenden Anschlussleitungen.

## § 6

### Auflassung von Hauskläranlagen

- (1) Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer beim Anschluss an den öffentlichen Sammelkanal aufzulassen.
- (2) Die aufgelassene Anlage kann, nach einer entsprechenden Reinigung, zur Regenwassernutzung und/oder Retention für Niederschlagswässer weitergenutzt werden.

## § 7

### Anzeigepflicht

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn Mängel erkenntlich sind, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können. Dies gilt auch für Funktionsstörungen.

## 2. Abschnitt

### Kanalisationsbeiträge

## § 8

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gem §3 Abs (3) - unabhängig von der Flächenwidmung - erfolgt.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal. Dies gilt auch für Objekte, bei denen ein Anschluss gem §3 Abs. (3) erfolgt.

- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.
- (5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn:
  - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
  - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
  - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

## § 9

### Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Die Bewertungseinheit für den Erschließungsbeitrag beträgt 2,5 vH der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>).
- (3) Für die Einleitung von vorgeklärten Schmutzwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die nicht der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, sondern in die öffentlichen Gewässer abgeführt werden, wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Werden die Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird jedoch ein Nachtragsbeitrag in der Höhe von 10 vH der Herstellungskosten erhoben.
- (4) Für Bauwerke und befestigte Flächen, für die bereits vor Inkrafttreten des Kanalisationsgesetzes am 01.01.1977 nach den bis dahin geltenden Vorschriften ein endgültiger Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben worden ist, wird ein Nachtragsbeitrag gemäß § 28 Abs 4 lit b Kanalisationsgesetz erhoben. Der Beitragssatz für diesen Nachtragsbeitrag beträgt 10 vH der Herstellungskosten gemäß Abs 3. Der geleistete Anschlussbeitrag ist unter Anwendung des § 29 Kanalisationsgesetz wertgesichert anzurechnen.
- (5) Für Bauwerke und befestigte Flächen, bei denen für den Anschlussbeitrag ein Beitragssatz von 8 vH der Herstellungskosten zugrunde gelegt worden ist, beträgt der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag 2 vH der Herstellungskosten.
- (6) Für Bauwerke und befestigte Flächen, bei denen für den Anschlussbeitrag ein Beitragssatz von 10 vH der Herstellungskosten gemäß Abs 3 zugrunde gelegt worden ist, wird kein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 10  
**Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 11  
**Vergütung für aufzulassende Anlagen**

- (1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen.
- (2) Eine Vergütung nach Abs. 1 erfolgt nur, wenn solche Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Auflassung den bis dahin geltenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit entsprochen haben und nur bis zum geforderten Mindestausmaß des Nutzinhaltes.
- (3) Der Zeitwert für Anlagen nach Abs 1 wird ermittelt, indem der Neubauwert um eine jährliche Abschreibung von 5 vH vermindert wird. Das Höchstmaß der Vergütung ist mit 75 vH des Neubauwertes begrenzt.
- (4) Der Neubauwert wird errechnet, indem die jeweils geltende Vergütungseinheit mit der Zahl der Kubikmeter des Nutzinhaltes einer zu vergütenden Anlage vervielfacht wird, wobei die Bestimmung des letzten Halbsatzes im Abs 2 zu berücksichtigen ist.
- (5) Die Vergütungseinheit ist gleich ein Fünftel der Neubaukosten für eine aus Fertigteilen hergestellte Hauskläranlage mit einem Nutzinhalt von 5 m<sup>3</sup>. Die Vergütungseinheit ist jährlich neu festzusetzen.
- (6) Die Vergütungseinheit nach Abs 5 verringert sich bei 6 - 20 m<sup>3</sup> Nutzinhalt je m<sup>3</sup> um 1,6% und bei 21 - 40 m<sup>3</sup> Nutzinhalt je m<sup>3</sup> um weitere 0,9%. Ab 41 m<sup>3</sup> Nutzinhalt wird die Vergütungseinheit von 40 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.
- (7) Wasserrechtlich bewilligte Hauskläranlagen, bei denen kein Nutzungsinhalt feststellbar ist, werden so vergütet wie Anlagen, die mit 5 m<sup>3</sup> Nutzungsinhalt je Wohneinheit dimensioniert wurden.

### **3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren**

#### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Betriebs und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

#### **§ 13 Menge der Schmutzwässer**

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich, vorbehaltlich der Abs 2 und 3 entweder nach dem Wasserverbrauch oder nach den über eine Abwassermessanlage ermittelten Abwässern. Fehlen geeignete Messgeräte (Wasserzähler), ist der Wasserverbrauch unter Zugrundelegung des ortsüblichen Durchschnittsverbrauches vom Wasserwerk zu schätzen.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 vH des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis ist vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage oder - bei Gewerbebetrieben - einem Nachweis, dass das Wasser zB im Produkt verarbeitet wurde, abhängig. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird keine Abwassermessanlage vorgeschrieben und jene Schmutzwassermenge, die der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, mit 15 m<sup>3</sup> pro Wohnung und Monat festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweislich als Kühlwässer zu Produktionszwecken oder der Kühlung von Räumen dienen und nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden nur mit einem 1/4 der verordneten Kanalbenutzungsgebühren zu verrechnen.
- (4) Für die Abwässer von Schwimmbädern und Pools wird generell keine Befreiung von den Abwassergebühren gewährt, unabhängig davon, ob diese über die Kanalisation oder eine Versickerung abgeleitet werden. Ausnahmen werden lediglich für die Erstbefüllung eines Biotops (Schwimmteichs) gewährt. Eine Versickerung oder eine Ableitung in den Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist vor der Versickerung oder Einleitung der Behörde vorzulegen.
- (5) Reinigungswässer aller Art (Schwimmbäder, Hochdruckreiniger, etc) dürfen auf keinen Fall versickert werden, sondern müssen in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (6) Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen) sind verpflichtet, soweit ihr Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, diese Brunnen bei der Marktgemeinde Lustenau anzuzeigen.

#### § 14 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge, soweit sie nicht nach § 15 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

#### § 15 Sondertarife

- (1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird jene Abwassermenge, die der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, mit 15 m<sup>3</sup> pro Wohnung und Monat festgesetzt.

#### § 16 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz entspricht der Gebühr für einen Kubikmeter Schmutzwasser, der in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet und der Abwasserreinigungsanlage des Wasserverbandes Hofsteig zugeführt wird.
- (2) Für Schmutzwässer, die geklärt über die Abwasserbeseitigungsanlage direkt in die öffentlichen Gewässer abgeführt werden, ist der Gebührensatz um die Betriebskosten der Abwasserreinigung in der Verbandsanlage zu entlasten.
- (3) Die Gebührensätze nach Abs 1 und 2 sind jährlich von der Gemeindevertretung neu festzusetzen.

#### § 17 Gebührenschildner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter und dergleichen) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 18

### **Abrechnung, Vorauszahlung**

- (1) Der Abwasseranfall wird halbjährlich durch das Ablesen des Wasserzählers ermittelt und verrechnet.
- (2) Auf die halbjährlich ermittelte Abwassermenge sind Vorauszahlungen im Quartal zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die Vorauszahlung nach der Hälfte des im vergangenen Halbjahr ermittelten Abwasseranfalls.
- (3) Gemäß Abs (2) entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

## § 19

### **Schlussbestimmung**

- (1) Für Bauwerke und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1.07.2010 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 06.07.1989 in der Fassung vom 10.05.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dr. Kurt Fischer